

leistete, oder deren Betrag bei unbegründeter Weigerung der Zahlungsausschreibung Seiten des letztern gerichtlich niederlegte, auch ohne daß dieser die Forderung abtritt, die Stelle und das Recht des befriedigten Gläubigers und somit den Anspruch auf Eintragung dieser Erwerbung in das Grund- und Hypothekenbuch."

"Dieser Anspruch findet jedoch im Falle der §. 94 nicht statt, wenn bei Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch zugleich festgesetzt worden ist, daß die Zahlung nach und nach in bestimmten Terminen erfolgen und wegen des Gezahlten die Hypothek gelöscht werden soll, vielmehr erlöscht solchenfalls die Hypothek in Ansehung jeder geleisteten Zahlung, bei welcher ein Theil der Forderung noch ungetilgt übrig geblieben ist."

Referent Bürgermeister D. Gross: Die zweite Kammer will also diese Bestimmung beschränken auf das eigentliche Eintrittsrecht, mit Ausschluß des in der §. 95 erwähnten Einlösungsrechts. Ein Grund, die Bestimmung auf das erstere zu beschränken, ist eigentlich nicht vorhanden, indeß findet sich die Deputation doch veranlaßt, die Zustimmung zum Beschluß der zweiten Kammer anzurathen, weil das wirkliche Einlösungsrecht nur in den allersehrsten Fällen ausgeübt werden dürfte, wenigstens ist mehren Mitgliedern der Deputation in ihrer langjährigen Praxis ein solcher Fall nicht vorgekommen, und daher scheint es unbedenklich, der zweiten Kammer beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob auch die Kammer der zweiten Kammer hier beitreten will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesetzentwurf unter I.:

§. 108.

Sind jedoch ältere hypothekarische Gläubiger, als der, welchem das eiserne Capital zusteht (§. 106), oder der Auszugsberechtigte oder Leibrentenberechtigte (§. 107) vorhanden, so sind diese ältern Gläubiger zu verlangen berechtigt, daß die gerichtliche Zwangsversteigerung auf eine Weise bewerkstelligt werde, daß sie nicht Gefahr laufen, an ihren Forderungen Einbuße zu erleiden. Der Richter hat daher auf ihren Antrag die Versteigerung unter Annahme zweifacher Gebote, nämlich einmal auf das Grundstück mit der Beschwerde des eisernen Capitals oder des Auszugs oder der Leibrente, dann aber auch auf das Grundstück ohne diese Beschwerde zu bewerkstelligen.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 108.

Hinzuzufügen:

"Ergibt sich bei dem Ausgebote mit der Last des Auszugs, des eisernen Capitals oder der Leibrente, daß die ältern hypothekarischen Gläubiger durch Ueberweisung dieser Beschwerden an den Erstehrer nicht gefährdet werden, so erledigt sich das Widerspruchsrecht jener Gläubiger, und der Richter hat nun die Versteigerung mit dem Auszuge, dem eisernen Capital oder der Leibrente fortzusetzen."

Referent Bürgermeister D. Gross: Die Deputation ist der Ansicht, beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer auch gemeint, hier beizutreten? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesetzentwurf unter I.:

§. 115.

Der Inhaber einer in das Grund- und Hypothekenbuch ein-

getragenen Forderung, welcher vom Besitzer des verhafteten Grundstücks auf andre Weise befriedigt wird, kann sich jedoch nicht entbrechen, demselben auf Verlangen anstatt einer Verzichtsleistung eine Cession der Forderung auszustellen.

Beschluß der ersten Kammer:

§. 115.

Zuzufügen:

"insofern nicht bei der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch die Leistung der schuldigen Zahlung zu bestimmten Terminen unter Löschung der Hypothek festgesetzt worden ist, in welchem Falle die Hypothek erlöscht und der Anspruch auf Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch wegfällt."

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 115.

Dem Zusatz folgende Fassung zu geben:

"insofern nicht bei Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch zugleich festgesetzt worden ist, daß die Zahlung nach und nach in bestimmten Terminen erfolgen, und wegen des Gezahlten die Hypothek gelöscht werden soll, in welchem Falle die Hypothek in Ansehung jeder geleisteten Zahlung, bei welcher ein Theil der Forderung noch ungetilgt geblieben ist, erlöscht."

Gutachten der Deputation:

§. 115.

Beizutreten, da der Zusatz materiell ganz unverändert geblieben ist.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer hier ebenfalls beitreten will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesetzentwurf unter I.:

§. 118.

Verfällt der Besitzer des Grundstücks in Concurs, so haben die gemeinen Gläubiger keinen Anspruch darauf, daß der Betrag einer auf den Besitzer selbst gekommenen hypothekarischen Forderung (§. 114, 115) von der Specialmasse des Grundstücks abgetrennt und zu ihrer Befriedigung verwendet werde, so lange andere auf das Grundstück eingetragene Gläubiger nicht vollständig befriedigt sind.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 118.

Statt §. 114, 115 zu allegiren: §. 115, 117.

Gutachten der Deputation:

§. 118.

Beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Treten Sie auch hier bei? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesetzentwurf unter I.:

§. 121.

Jedoch tritt an die Stelle der in dem angeführten Mandat vom 13. November 1779 sub I. 1. bestimmten Frist von vier- und vierzig Jahren, welche verfloßen sein muß, damit die Tilgung der Forderung rechtlich vermuthet werden und das Edictalverfahren zum Zweck der Ungültigerklärung erfolgen könne, künftig eine Frist von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen.

Diese Frist u. s. w.

Beschluß der ersten Kammer:

§. 121.

Die Worte: die Tilgung der Forderung rechtlich vermuthet werden und, in Wegfall zu bringen.